



### *Satzung* (Abschrift)

Stand 08.03.2019

#### § 1 ( Name und Sitz )

Der Frankenberger Fischerei- und Naturschutzverein e.V. ( FFNV ) ist eine Vereinigung von Angelfischern sowie Natur- und Umweltschützern.

Er ist Mitglied im Fischereiverband Kurhessen e.V. und dessen Dachverbänden. Der FFNV hat seinen Sitz in Frankenberg (Eder). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg/Lahn unter der Nummer 3534 eingetragen.

Als Angelfischer gilt derjenige, der die Fischwaid nach den Grundsätzen des Verbandes Deutscher Sportfischer mit der Angelrute ausübt, ohne daß die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb im steuergesetzgeberischen Sinne ist.

#### § 2 ( Geschäftsjahr und Gerichtsstand )

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist 35066 Frankenberg (Eder).

#### § 3 ( Zweck )

Der FFNV mit Sitz in Frankenberg (Eder) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Artenschutzes, sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Als Mitglied eines gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereins ergeben sich besondere Verpflichtungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden, nicht abschließend aufgeführten Punkte verwirklicht:

1. Die Ausübung der Fischerei nach den Vorschriften des Hessischen Fischereigesetzes (HfischG) und der Landesfischereiordnung (Lfo).
2. Die Vertretung der fischereilichen Interessen der deutschen Angelfischerei soll durch Zusammenfassung der Angelfischer in Verbänden gestärkt werden.
3. Eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Angelfischerei betreffenden Fragen ist im Zusammenwirken mit den zuständigen Regierungsstellen anzustreben.
4. Die Öffentlichkeit ist im Sinne der hier genannten Zielsetzungen zu unterrichten.
5. Fischereilich Interessierte und vor allem Jugendliche sollen für waidgerechtes Fischen und die sonstigen Zielsetzungen des Vereins gewonnen werden. Durch Schulungen soll ihnen die erfolgreiche Ablegung der staatlichen Fischerprüfung ermöglicht werden.
6. Die Weiterbildung der Mitglieder wird im Sinne der Satzung betrieben.
7. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern und die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit wird durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben unterstützt:
  - \_ Ermittlung von Gewässerverunreinigungen und deren Meldung an die zuständigen staatlichen Stellen.
  - \_ Aufklärung und Einwirkung auf die Verursacher der Gewässerverunreinigungen, um zukünftige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

\_ Durchführung eines ökologisch sinnvollen Besatzes im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Hegepläne.

\_ Ökologische Aufwertung der Gewässer und die Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit.

8. Aufgabe ist die Bewahrung und Erhaltung der Natur im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Hessen. Dies beinhaltet die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Reinhaltung des Bodens und des Grundwassers ebenso wie die Erhaltung und Hege aller tierischen und pflanzlichen Arten, besonders aber der bedrohten.

9. Die Übernahme von Bach- und Gewässerpatenschaften und die Zusammenarbeit mit den Verpächtern und den Gewässereigentümern ist anzustreben.

Der Verein ist als reine Fischerei- und Naturschutzorganisation nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Der FFNV hält sich parteipolitisch neutral.

#### § 4 ( Mitgliedschaft und Aufnahme )

Jeder unbescholtene Bürger kann Mitglied des Vereins sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und der sich den Vereinsregelungen unterwirft.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Der Aufnahme geht eine Probezeit voraus, die mindestens zwei Jahre betragen muss. Die Aufnahme durch Probe erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die endgültige Aufnahme durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht beginnen nach Aufnahme an dem vom Vorstand festgelegten Termin. Die erfolgreiche Ablegung der staatlichen Prüfung zur Erlangung des Fischereischeines ist Bedingung für die endgültige Aufnahme. Näheres über die Aufnahme und die endgültige Mitgliedschaft von Jugendlichen regelt die Jugendordnung.

Passives (förderndes) Mitglied kann werden, wer die aktive Angelfischerei nicht mehr ausüben kann oder möchte. Für fördernde Mitglieder entfällt die Pflicht zur Ablegung der Fischerprüfung.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der aktiven oder passiven Mitgliedschaft brauchen dem Antragsteller nicht angegeben zu werden.

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von den Mitgliedern vorgeschlagen. Die Entscheidung über die Verleihung oder Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft trifft der Vorstand.

#### § 5 ( VDSF – Mitgliedschaft )

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband an und genießt durch seinen Verein den Schutz des Verbandes in allen die Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Verbandszugehörigkeit.

#### § 6 ( Austritt )

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Damit sind für das ausgeschiedene Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein erloschen.

## *Satzung*

### § 7 ( Ausschluß )

- I) Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es
- Ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat;
  - sich durch Fischereivergehen und –übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt duldet oder verschweigt;
  - den Bestrebungen des Vereins oder Verbandes zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt;
  - die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute ausnutzt oder bei Eigenpacht von Gewässern den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- II) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat oder wenn es den Bestimmungen dieser Satzung oder den sonstigen Vereinsregelungen zuwiderhandelt;
  - trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes drei Monate im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluß folgt nach eingehender Klärung des Falles durch Beschlußfassung des Vorstandes; er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres. Der Jahreserlaubnisschein wird mit sofortiger Wirkung ungültig und ist dem Vorstand auszuhändigen.

Gegen den Ausschlußbescheid kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zustellung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes und des Mitgliedes sowie ggf. nach weiterer eigener Aufklärung in geheimer Abstimmung. Für den Ausschluß sind zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Tagesordnungspunkt muß aus der Einladung ersichtlich sein.

### § 8 ( Aufnahmegebühr )

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und den anteiligen Vereinsbeitrag zu entrichten.

### § 9 ( Gebührenhöhe und Fälligkeit )

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbeitrages wird in der vorbereitenden Vorstandssitzung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe am Tage der Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine zum Fischfang im Voraus fällig.

# Satzung

## § 10 ( Vorstand )

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem stellvertretenden Schriftführer
5. dem Kassenwart
6. dem stellvertretenden Kassenwart
7. dem Gewässerwart für die Fließgewässer
8. dem stellvertretenden Gewässerwart für Fließgewässer
9. dem Gewässerwart für die Teiche
10. dem stellvertretenden Gewässerwart für die Teiche
11. dem Jugendwart
12. dem Pressewart
13. den Fischereiaufsehern

Personalunion ist möglich mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Fischereiaufseher werden in der Jahreshauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Fischereiaufseher werden vom Vorstand berufen.

## § 11 ( Aufgaben des Vorstandes )

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten. Der Vorstand ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Er ist an Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach Kräften zu beraten und zu unterstützen.

## § 12 ( Kasse )

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben – getrennt nach Belegen – laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden angewiesen sind, oder zu den laufenden Ausgaben gehören.

Die Jahreshauptversammlung bestimmt für das laufende Geschäftsjahr aus den Reihen der Mitglieder zwei sachkundige Kassenprüfer. Diese prüfen die Jahresabrechnung jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung, zeichnen Sie ab und geben das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt.

# *Satzung*

## § 13 ( Versammlungen )

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

## § 14 ( Beschlußfassungen )

Alle Beschlüsse – mit Ausnahme des § 19 – werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

## § 15 ( Hauptversammlungen – Ladungen )

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Zu den Hauptversammlungen ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Hauptversammlung hat unter anderem die Aufgaben, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen zu nehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen und den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu beraten und zu beschließen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb von einem Monat schriftlich einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß § 19 der Satzung zu treffen.

## § 16 ( Regelmäßige Mitgliederversammlung )

Mitgliederversammlungen sind mindestens zweimal jährlich durchzuführen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein.

Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie die Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes bekannt zu geben und die Mitglieder für die Mitarbeit zu motivieren.

## § 17 ( Tagesordnungspunkte )

Die Punkte der Tagesordnung bei Mitgliederversammlungen werden in einer vorher stattfindenden Vorstandssitzung festgelegt. Anträge von Mitgliedern sind grundsätzlich schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

## § 18 ( Niederschriften )

Über jede Versammlung ( Mitglieder- und Hauptversammlung ) ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

# Satzung

## § 19 ( Satzungsänderung – Vereinsauflösung )

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen. Zur Beschlußfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

## § 20 ( Selbstlosigkeit )

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die gezahlte Aufnahmegebühr wird nicht erstattet.

## § 21 ( Vergütungs – Verbot )

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 22 ( Auflösung )

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenberg (Eder), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Fischerei und/oder des Naturschutzes zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02. Juli 1998 errichtet.

Unterschriften:

*Kurt Naumann, Walter Theimer, Karsten Christ, Heinz Neuschäfer, Gerhard Mach, Gerhard Aab, Gerhard Spalding, Wilfried Pelzhause, Frank Kahlo, Heinrich Binzer, Wilfried Reiß*

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2019 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.